



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08355**
Datum: 14.10.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.10.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.10.2009	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hallesche
Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung folgende Ergänzung des Gesellschaftsvertrages zu beschließen:

Der Gesellschaftsvertrag wird um folgenden § 10 Abs. 8 ergänzt:

§ 10 Aufsichtsrat

- (8) „Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.**

Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner wählen den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Aufsichtsrat wählt einen Schriftführer und dessen Stellvertreter.“

2. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlichen Schritte einzuleiten.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Dringlichkeit

Eine **Dringlichkeitsentscheidung** wird angestrebt, weil die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (vgl. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse).

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages wird eine verbesserte Steuerung der beiden kommunalen Wohnungsgesellschaften angestrebt. Die Regelungen sollen einheitlich bei der GWG Gesellschaft für Wohn- und Gewerbeimmobilien Halle-Neustadt mbH (GWG) und bei der Hallesche Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (HWG) Anwendung finden. Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der HWG steht unmittelbar bevor.

Zu 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Das **Ziel** der Änderung des Gesellschaftsvertrages, den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter des Aufsichtsrates getrennt von den Mitgliedern der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmer wählen zu lassen, besteht in der **Stärkung der Gesellschafterinteressen bei der Steuerung** der Beteiligung.

Durch die neue Regelung wird abgesichert, dass die **hervorgehobene Stellung des Vorsitzenden** einer Entscheidung der Mitglieder der Anteilseignerin „Stadt Halle (Saale)“ vorbehalten bleibt.

Die hervorgehobene Stellung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ergibt sich insbesondere aus der Obliegenheit zur Einberufung und zur Leitung der Sitzungen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages). Im Übrigen werden Willenserklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abgegeben (vgl. § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages).

Nach der **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat** überwacht der Vorsitzende die Ausführung der Beschlüsse (vgl. § 3 Abs. 2). Er entscheidet über die Einladung von Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, zu den Aufsichtsratssitzungen (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 2). Er ist ermächtigt, bei Geschäften nach § 14 des Gesellschaftsvertrages in dringenden Fällen eine Vorentscheidung zu treffen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1). An den Sitzungen der Ausschüsse kann er stimmberechtigt teilnehmen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1).

Die angestrebte Änderung der Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates wird in **Anlehnung an die Regelungen aus § 27 Abs. 2 Satz 2 des Mitbestimmungsgesetzes** formuliert:

„Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

Die bisher bei der HWG geltende Regelung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat:

„§ 2 Konstituierung

(1) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder vollständigen Neuwahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.“

Hinweis: Nach der Änderung des Gesellschaftsvertrages ist die Anpassung von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates anzustreben. Zuständig dazu ist der Aufsichtsrat nach § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages.

Zu 2. Ermächtigung der Oberbürgermeisterin

Mit dem erbetenen Beschluss des Stadtrates soll die Oberbürgermeisterin insbesondere zur Durchführung einer notariell zu beurkundenden Gesellschafterversammlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ermächtigt werden.

Danach sind noch ein Anzeigeverfahren an das Landesverwaltungsamt durchzuführen und die Änderung des Gesellschaftsvertrages zum Handelsregister anzumelden.

Die bisher gültige Fassung des Gesellschaftsvertrages wird als **Anlage 1** überreicht.

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird als **Anlage 2** beigefügt.

Es wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

Anlagen:

Anlage 1 bisher gültige Fassung des Gesellschaftsvertrages
Anlage 2 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates